

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 317.

Montag, den 13. November.

1843.

Bekanntmachung,

die Actienzeichnung für die sächsisch-schlesische Eisenbahn betreffend.

Einige wenige Inhaber von Interims-Quittungen sind unserer, in der Bekanntmachung vom 7. November enthaltenen Aufforderung nicht nachgekommen, weshalb wir dieselben nochmals darauf aufmerksam machen:

daß, wenn die Rückgabe ausgestellter Interims-Quittungen und die Eintauschung der Interims-Actien bis mit dem 18. November nicht erfolgt, die Interims-Actien oder zurückzugebende Baarschaft auf Kosten der Inhaber der Interims-Quittungen gerichtlich niedergelegt werden.

Uebrigens haben jene Inhaber von Interims-Quittungen von heute an bei unserer Rathsstube die erforderliche Anmeldung zu bewirken. Leipzig, den 13. November 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung in Betreff der für dieses Jahr vom 20. bis mit 30. dieses Monats einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behufe der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns erlassenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gehörig behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, insonderheit von Handlungsprincipalen und andern Gewerbetreibenden die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbsgehilfen unterblieben und von denselben erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 6. d. Mts. erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen; da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8., 9. und 10. §. des erwähnten Patents angedrohten Nachteile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müßten. Leipzig, den 7. November 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig, am 25 Oct. 1843.

In Folge eines Communicats des Stadtraths im Betreff der wegen Wiederergänzung des mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres ausscheidenden Dritttheils der Stadtverordneten und Ersazmänner nöthigen Vorbereitungen, waren bereits zu Deputirten, welche in Gemeinschaft mit den Herren Rath's deputirten und Wahlgehilfen die Wahldeputation zu bilden haben, die Stadtverordneten Degen, Ehrhardt und Giesecke, zu deren Stellvertretern in etwaigen Behinderungsfällen dieser letzteren aber die Stadtverordneten Becker, Täschner und Naumann durch die Wahldeputation der Stadtverordneten ernannt worden. Da ferner früherer hoher Verordnung gemäß bei dem alljährlichen Wechsel eines Dritttheils der Stadtverordneten, wenn in den verbleibenden Sectionen überzählige Ersazmänner vorhanden sind, der Austritt der letzteren, um die verfassungsmäßige Anzahl inne zu halten, durch das Loos bestimmt werden soll, dieser Fall aber bei dem bevorstehenden Wechsel in den im Jahre 1842 und 1843 eingetretenen zwei

Dritttheilen der ansässigen Bürger, so wie der unangesehenen Bürger vom Handelsstande, in der Maasse stattfindet, daß von ersteren drei, von letzteren ein Mitglied überzählig werden, so wurde die diesfalls erforderliche Ausloosung, wobei für die betreffenden abweisenden Ersazmänner Mitglieder aus dem Collegio loosten, veranstaltet, in deren Folge die Ersazmänner Preußler, Dr. med. Schmidt, Neubert und Erkel vom Loos getroffen zu Anfange des Jahres 1844 mit den nach der Ancienneté ausscheidenden Mitgliedern auszutreten haben.

Ein sodann den Stadtverordneten mittelst Communicats mitgetheilte Beschluß des Stadtraths, sich bei der den ersten und zweiten November d. J. erfolgten Zeichnung der Actien zu der neuen Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn durch Zeichnung von 50 Stück solcher Actien für die Stadtcommune betheiligen zu wollen, erhielt einstimmig die Zustimmung des Collegium.

Bei Verwilligung der im Jahre 1841 neufundirten Polizeibeamtenstellen hatten sich die Stadtverordneten unter Bezugnahme auf § 258 und 259 der Städteordnung zugleich das Recht der Mitwirkung bei Entwerfung der Instruction für